

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
 Zl. 30.037/70-V/3/83

1010 Wien, den 20. Dezember

1983

Stubenring 1  
 Telefon 75 00

Auskunft

II-763 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
 des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Klappe - Durchwahl

277 /AB

1983 -12- 2 1

zu 264 /J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. SCHWIMMER, Dr. Kohlmaier und  
 Genossen betreffend Verteilung der Mandate auf die Wahlkörper  
 für die Arbeiterkammerwahl (Nr. 264/J)

Der Beantwortung der einzelnen Punkte der Anfrage möchte ich  
 im Hinblick auf deren Einleitung folgende allgemeine Bemerkun-  
 gen voranstellen:

Zunächst einmal möchte ich klarstellen, daß es sich bei den  
 Zahlen, 101.783 Arbeiter bzw. 59.313 Angestellte, die die An-  
 frage für den Vergleich der Verhältnisse im Jahre 1979 heran-  
 zieht, nicht um die endgültigen Zahlen gehandelt hat. Vielmehr  
 sind dies jene Zahlen, die vorerst ohne Berücksichtigung der  
 familiennahen Angehörigen angenommen wurden. Die Verordnung, die  
 tatsächlich die Mandatsverteilung für die Wahl 1979 bestimmte,  
 ging in Tirol von 102.105 kammerzugehörigen Arbeitern und von  
 64.621 kammerzugehörigen Angestellten aus. Die Differenz zwischen  
 den als kammerzugehörig angenommenen Arbeitern und Angestellten  
 betrug daher nur 37.484 und nicht, wie in der Anfrage behauptet,  
 "über 42.000". Auch die Differenz zwischen den in den Wähler-  
 listen erfaßten wahlberechtigten Arbeitern und Angestellten be-  
 trug nicht, wie die Anfrage feststellt, nur "rund 14.000", son-  
 dern 14.666. Ein Vergleich dieser Zahlen bzw. ihrer Differenzen  
 ist überdies deshalb nicht sachgerecht, da die Feststellung  
 der für die Berechnung der Mandatsverteilung maßgebenden Zahlen  
 der Kammerzugehörigen unter anderen Voraussetzungen vor sich  
 geht als die Erfassung der Wahlberechtigten. Dies gilt sowohl  
 hinsichtlich der Art des Verfahrens als auch des Zeitpunktes der  
 Erfassung. Die Feststellung der Anzahl der kammerzugehörigen Ar-

- 2 -

beitnehmer in den einzelnen Wahlkörpern erfolgt insbesondere auf Grund der Versicherungsunterlagen der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, wobei unberücksichtigt bleibt, ob solche Arbeitnehmer bei der folgenden Arbeiterkammerwahl wahlberechtigt sein werden. So werden etwa auch jene Arbeitnehmer (Lehrlinge) in die Berechnung einbezogen, die das für das aktive Wahlrecht maßgebliche Lebensalter nicht erreichen.

Schon aus diesem Grund besteht eine wesentliche Differenz zwischen der Anzahl der Kammerzugehörigen und der Wahlberechtigten. Darüber hinaus ist aber die Anzahl der Wahlberechtigten nicht - wie die Anzahl der Kammerzugehörigen - Resultat einer Rechenoperation, sondern das Ergebnis eines mehrstufigen Verfahrens, das die Mitwirkung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der Arbeitgeber und der Wahlberechtigten erfordert. Nur jene Arbeitnehmer werden als wahlberechtigt gezählt, die in den Wählerlisten erfaßt werden. Voraussetzung dafür aber ist, daß sie in die Wählerverzeichnisse aufgenommen werden, ein Wähleranlageblatt unterschreiben und daß die Arbeitgeber diese Unterlagen vollständig und zeitgerecht für die Anlage der Wählerlisten zur Verfügung stellen. Versäumnisse im Ablauf dieses Verfahrens wirken sich ebenfalls auf die Erfassung der Wahlberechtigten aus, können aber noch im Einspruchsverfahren korrigiert werden.

Anlässlich des Erfassungsverfahrens für die Arbeiterkammerwahl 1979 kam noch dazu, daß die Feststellung der Kammerzugehörigen im Juli 1978, also in einem Monat mit hohem Beschäftigtenstand, die Erfassung der Wahlberechtigten für die Wählerlisten hingegen im Februar 1979, also in der Zeit eines weitaus niedrigeren Beschäftigtenstandes - insbesondere in den Arbeiterberufen - erfolgte. Dieser Umstand führte zu einer Vergrößerung der Differenz zwischen der Anzahl der Kammerzugehörigen und der Anzahl der in den Wählerlisten erfaßten Wahlberechtigten.

Der Vorwurf in der Anfrage, diese durch die verschiedenen Arten der Berechnung hervorgerufenen Differenzen seien Ergebnisse einer

- 3 -

Manipulation, erscheint mir damit aber auch im Hinblick auf weitere Vorgänge anlässlich der Wahl 1979 widerlegt.

Wie erinnerlich, war gegen die Mandatsverteilung für die Arbeiterkammerwahl 1979 noch vor den Wahlen von seiten des ÖAAB eine Aufsichtsbeschwerde eingebracht worden, weil nach Ansicht der Beschwerdeführer etwas mehr als 300 Landesbeamte - überwiegend Angestellte - bei der Mandatsverteilung nicht berücksichtigt worden wären. Es war, worauf ich ausdrücklich hinweisen möchte, der einzige konkrete Hinweis, der von seiten der ÖAAB-Fraktion der Arbeiterkammer gegen die Berechnung der Mandatsverteilung vorgebracht wurde.

Ich hatte nach Prüfung des Sachverhaltes keine Veranlassung, die Annahme der Arbeiterkammer hinsichtlich der Nichtzugehörigkeit dieser Personengruppe als gesetzwidrig anzusehen. Im übrigen hätte die Berücksichtigung dieser von der ÖAAB-Fraktion reklamierten Gruppe bei der Berechnung der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Mandate zu keiner Verschiebung des Mandates von den Arbeitern zu den Angestellten geführt. Dies dürfte wohl auch einer der Gründe gewesen sein, warum es nach der Abweisung der Anfechtung der Tiroler Arbeiterkammerwahlen - in der ebenfalls nur die unrichtige Mandatsverteilung bekämpft wurde - zu keiner weiteren Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof gekommen ist.

Ich sehe aber, und dies muß hier ausdrücklich betont werden, in den Unterlagen der Wahlen des Jahres 1979 keinen Bezug zu der Behauptung einer Mandatsverschiebung bei den Arbeitern von 39 auf 35 Mandate, es sei denn, man zöge den schon oben dargelegten unzulässigen Schluß von der Zahl der Wahlberechtigten auf die Zahl der Kammerzugehörigen.

Zu den gegen die Berechnung der die Tiroler Arbeiterkammer betreffenden Mandate in der Verordnung BGBl.Nr. 499/1983 erhobenen Anschuldigungen einer Manipulation nehme ich in Beantwortung der einzelnen Fragen Stellung.

- 4 -

Zu Punkt 1 der Anfrage

"Auf welche Daten stützt sich die Verordnung, mit der die Arbeiterkammerwahlordnung geändert wird, hinsichtlich der Verteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkörper für die Arbeiterkammerwahlen 1984 in Tirol ? (Wieviele arbeitnehmerzugehörige Arbeiter bzw. Angestellte wurden angenommen ?)"

nehme ich Stellung wie folgt:

Die Verordnung stützt sich hinsichtlich der Verteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkörper für die Wahlen in die Vollversammlung der Tiroler Arbeiterkammer 1984 auf die in der Aussendung des Verordnungsentwurfes zur Begutachtung angegebenen Zahlen der kammerzugehörigen Arbeitnehmer. Es sind dies für die Gruppe der Arbeiter 99.460, für die Gruppe der Angestellten 68.127 und für die Gruppe der Verkehrsbediensteten 15.540 Kammerzugehörige.

Zu Punkt 2 der Anfrage

"Stützt sich die Verordnung hinsichtlich der Verteilung der Mandate auf die Wahlkörper auf die Mitteilung der Tiroler Arbeiterkammer vom 30. 8. 1983 ?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Die vorgenannten Zahlen sind ident mit den Zahlen in der Mitteilung der Tiroler Arbeiterkammer vom 30. 8. 1983 an den Österreichischen Arbeiterkammertag.

Zu Punkt 3 der Anfrage

"Wie erklären Sie die Differenz der Zahlen in dieser Mitteilung der Tiroler Arbeiterkammer zu den Ergebnissen der Grundzählung Juli 1982 ?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Zu der behaupteten Differenz zwischen den Angaben der Tiroler Arbeiterkammer und den Ergebnissen der Grundzählung Juli 1982

- 5 -

verweise ich auf die Ausführungen der Tiroler Gebietskrankenkasse, deren Stellungnahme bereits im Zusammenhang mit einer Äußerung des Amtes der Tiroler Landesregierung zum Verordnungsentwurf eingeholt worden war. Das Amt der Tiroler Landesregierung hatte in einer ergänzenden Stellungnahme zu seiner ursprünglich zustimmenden Stellungnahme zum Verordnungsentwurf unter Berufung auf die Grundzählung 1982 die fast identen Bedenken wie in der Anfrage vorgebracht.

Die Tiroler Gebietskrankenkasse führt folgendes aus:

"Mit Schreiben der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol vom 5.7.1982, G.Zl. IA1-2675-83/Mag.Sch/K, wurde die Kasse unter Hinweis auf § 8 Abs. 7 AK-Gesetz aufgefordert, eine Sonderauswertung der Juli-Grundzählung 1983 nach den von der Kammer vorgegebenen Spezifikationen (Arbeiter, Angestellte, Wirtschaftsklassen) vorzunehmen.

Die der Auswertung zugrundeliegenden Daten wurden mit Stichtag 21.7.1983 der Versichertendatei der Kasse entnommen und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zur Verfügung gestellt.

Die durch das Amt der Tiroler Landesregierung in ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, mit der die Arbeiterkammerwahlordnung geändert wird, angemeldeten Zweifel an der Richtigkeit der der oben erwähnten Erhebung zugrundegelegten Zahlen sind auf einen nicht zielführenden Vergleich zurückzuführen.

Es wird vom Amt der Tiroler Landesregierung auf die Ergebnisse der auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. 5. 1982, Zl. 25.341/6-7a/82, erstellten Sonderauswertung (Beiblatt) zur Grundzählung 1982 zum Zwecke der Neubestellung der Verwaltungskörper verwiesen.

In diesem Beiblatt (Anlage 1) wurden die bei der Kasse zur Sozialversicherung gemeldeten Lehrlinge, die von der Entrichtung der Arbeiterkammerumlage befreit sind, als "nichtkammerzugehörig" ausgewiesen.

- 6 -

Die für die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol erstellte Sonderauswertung 1983 bezieht diese Lehrlinge als dem Grunde nach "arbeiterkammerzugehörig" richtigerweise ein.

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes würde sich der vom Amt der Tiroler Landesregierung angebotene Vergleich richtig wie folgt darstellen:

<u>Beiblatt Grundzählung 1982</u>		<u>Sonderauswertung/Grundzählung 1983</u>	
Bundesministerium für soziale Verwaltung		Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol	
AK-zugehörige	86.996 (Zeile 1-18)		
	119 (Zeile 19)		
Arbeiter	589 (Zeile 20)		
	9.670 (Lehrlinge Zeile 8)		
<u>Arbeiter gesamt</u>	= 97.374	<u>Arbeiter gesamt</u>	= 99.826
AK-zugehörige	66.516 (Zeile 1-18)		
Angestellte	76 (Zeile 20)		
	4.550 (Lehrlinge Zeile 8)		
<u>Angestellte gesamt</u>	= 71.142	<u>Angestellte gesamt</u>	= 69.754

Aus dieser Aufstellung resultiert, daß der der Arbeiterkammer zugehörige Versichertenstand mit der Entwicklung des Versichertenstandes der Kasse, wie er in den Jahresberichten der Kasse (Anlage 2) angeführt wird, nicht Schritt hält.

Dies gilt vornehmlich für den Bereich der erwerbstätigen Angestellten, deren Zahl vom Stichtag der Grundzählung Juli 1982 bis Juli 1983 von 83.311 auf 84.543 geringfügig gestiegen ist, während gleichzeitig die Zahl der der Arbeiterkammer zugehörigen erwerbstätigen Angestellten auf Grund einer von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nach den gesetzlichen Bestimmungen veranlaßten Dateibereinigung (nicht kammerzugehörige Personen, wie leitende Angestellte etc.) vom Juli 1982 bis Juli 1983 von 71.142 auf 69.754 leicht gefallen ist.

- 7 -

In diesem Zusammenhang ist auch zu bemerken, daß nach den Juli-Grundzählungen der Jahre 1979 bis 1983 der Versichertenstand der Angestellten allgemein um 7,99 % gestiegen ist, der Zugang z.B. in der Wirtschaftsklasse 98 (Einrichtungen der Gebietskörperschaften etc.) jedoch im gleichen Zeitraum 12,73 % betrug.

Dies läßt den Schluß zu, daß auch strukturell eine Veränderung zu Gunsten jener Beschäftigungsgruppen erfolgte, die einen überdurchschnittlich hohen Anteil von nicht der Arbeiterkammer zugehörigen Personen aufweisen."

#### Zu Punkt 4 der Anfrage

"Wann sind Ihnen die Ergebnisse der Grundzählung für Juli 1983 für das Bundesland Tirol bekanntgeworden und welche Zahlen für arbeiterkammerzugehörige Arbeiter und Angestellte enthält dieses Ergebnis ?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Im Zusammenhang mit dem Antrag des Österreichischen Arbeiterkammertages auf Erlassung der die Mandatsverteilung neu zu regelnden Verordnung erhielt das Bundesministerium für soziale Verwaltung auch die von der Tiroler Arbeiterkammer vorgenommene detaillierte Berechnung der kammerzugehörigen Arbeitnehmer. Diese von der Arbeiterkammer im Sinne des § 8 Abs. 7 des Arbeiterkammergesetzes "unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten Juli-Grundzählung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und sonstiger zur gleichen Zeit durchgeführter gleichartiger Erhebungen" vorgenommene Aufstellung enthält sowohl die Zahlen, die der Kammer von der Tiroler Gebietskrankenkasse als Sonderauswertung der Juli-Grundzählung bekanntgegeben wurden als auch die Zahlen, die die Kammer von anderen Krankenversicherungsträgern und sonstigen Institutionen erhalten hat. Das Ergebnis aller dieser Meldungen, nämlich 99.460 kammerzugehörige Arbeiter, 68.127 kammerzugehörige Angestellte und 15.540 kammerzugehörige Verkehrsbedienstete, setzt sich aus folgenden Teilergebnissen zusammen:

- 8 -

	Arbeiter	Angestellte	Verkehr
Tiroler Gebietskrankenkasse	98.654	67.164	2.007
Betriebskrankenkasse Semperit AG	6	10	-
Versicherungsanstalt des österr. Bergbaues	511	139	-
Betriebskrankenkasse der österr. Tabakwerke AG	106	37	-
Kranken- und Unfallfürsorge d. Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck	52	336	26
Kranken- und Unfallfürsorge d. Tiroler Landesbeamten	7	234	-
Versicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen	-	-	8.310
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	107	192	43
Kranken- und Unfallfürsorge d. Tiroler Gemeindebeamten	17	15	-
Post- und Telegraphendirektion für Tirol und Vorarlberg	-	-	5.154.

### Zu Punkt 5 der Anfrage

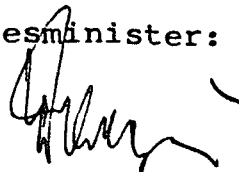
"Werden Sie dafür sorgen, daß die Arbeiterkammerwahl nach der den richtigen Zahlen der Kammerzugehörigen entsprechenden Mandatsverteilung und nicht nach der offensichtlich unrichtigen Verordnung vom 4. Oktober 1983 stattfindet?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Da die der Berechnung der Mandatsverteilung für Tirol zugrundegelegten Zahlen, wie ich in der Beantwortung der vorangegangenen Fragen aufgezeigt habe, keinen Grund, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln, geben, sehe ich keine Veranlassung, die Verordnung vom 4. Oktober 1983, BGBl. Nr. 499, zu ändern.

### 2 Anlagen

Der Bundesminister:





## Versicherungsträger

## Anlage 1

## Beiblatt

zur Grundzahlung vom 22. Juli 1982

## Bearbeiter:

Zeile	Dienstgeber der nebenstehenden Beschäftigten ist	Arbeiter <sup>o)</sup>				Angestellte <sup>o)</sup>			
		Arbeiter- kammer- zugehörig	Land- arbeiter- kammer- zugehörig	Nicht- kammer- zugehörig	Zusammen	Arbeiter- kammer- zugehörig	Land- arbeiter- kammer- zugehörig	Nicht- kammer- zugehörig	Zusammen
1	der Bund	126	54	510	690	407	159	3.337	3.903
2	das Land (ohne Wien)	1.427	284	697	2.408	2.362	23	2.958	5.343
3	eine Gemeinde (ohne Gemeinde Wien)	495	-	1.619	2.113	317	-	1.297	1.514
4	die Gemeinde Wien	-	-	-	-	-	-	-	-
5	die Arbeiterkammer (Landarbeiterkammer)	46	1	-	47	75	7	-	82
6	die Handelskammer (Landwirtschaftskammer)	40	20	-	60	133	155	25	373
7	ein Sozialversicherungsträger	140	-	-	140	798	-	53	356
8	Handelskammer	34.259	-	10.429	94.637	57.914	-	4.855	62.769
9	Landwirtschaftskammer	-	2.331	133	3.074	-	1.332	49	1.351
10	Rechtsanwaltskammer	24	-	-	24	398	-	52	466
11	Notariatskammer	12	-	-	12	81	-	-	81
12	Österr. Patentanwaltskammer	1	-	-	1	17	-	-	17
13	Kammer der Wirtschaftstreuhandler	70	-	-	70	1.206	-	29	1.235
14	Österr. Ärztekammer	151	-	-	151	1.333	-	7	1.340
15	Österr. Apothekerkammer	34	-	1	35	336	-	102	438
16	Österr. Dentistenkammer	41	-	28	69	158	-	1	139
17	Kammer der Tierärzte	4	-	-	4	22	-	-	22
18	Bundes-Ingenieurkammer	66	-	8	74	929	-	46	975
Summe (Zeilen 1 bis 18)		85.996	3.240	13.433	103.719	56.516	1.356	12.832	81.034
19	Hausbesorger	119	-	-	119	-	-	-	-
20	Hausgehilfen	589	-	-	589	76	-	-	76

<sup>o)</sup> inkl. allfälliger nur in der Unfall- und Pensionsversicherung Teilversicherter, jedoch ohne Präsenzdienst leistende Personen, Zivildienstler und Karenzurlaubsgeldbezieherinnen sowie ohne Hausbesorger und Hausgehilfen. Die Hausbesorger und Hausgehilfen sind unabhängig vom Dienstgeber in den Zeilen 19 und 20 auszuweisen.

Dienstnehmer in einem öffentlich-rechtlichen oder unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu vom Bund, einem Bundesland oder einer Gemeinde verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen oder Fonds sind der Zeile 8 bzw. 9 zuzuordnen.

## Anlage 2

GLIEDERUNG DES VERSICHERTENSTANDES NACH DEM GESCHLECHT

Versichertenkategorie	männlich %	weiblich %
Erwerbstätige	56,58	43,42
Selbstversicherte	71,62	28,38
Arbeitslose einschl. KUG	39,23	60,77
Pensionisten und Rentner	36,97	63,03
Kriegshinterbliebene	10,41	89,59

BEWEGUNG DES ERWERBSTÄTIGEN-STANDES IN DEN LETZTEN 5 JAHREN

Jahr	Arbeiter		Angestellte		Sonstige	
1978	97.854	- 415	75.074	+ 2.408	255	- 8
1979	97.676	- 178	75.813	+ 739	255	--
1980	99.072	+ 1.396	77.756	+ 1.943	268	+ 13
1981	100.571	+ 1.499	79.890	+ 2.134	278	+ 10
1982	98.479	- 2.092	81.534	+ 1.644	258	- 20

Der Versichertenstand der Arbeiter stieg in den letzten 5 Jahren um 0,64 %, der Stand der Angestellten um 8,60 %.

Der durchschnittliche Versichertenstand nach Versichertengruppen im Berichtsjahr 1982:

Arbeiter	-	149.319
Angestellte	-	101.696
Sonstige	-	12.306
Zusammen		263.321